



Zwischen der Stadt Nienburg/Weser, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1,
31582 Nienburg

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und

Lagerhaus Mittelweser GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Kehlbeck

- nachfolgend **Investor** genannt -

wird gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) folgender

Städtebaulicher Vertrag

abgeschlossen:

§ 1 Vorbemerkungen

Der Investor beabsichtigt, die Funktionalität seiner Liegestelle zu optimieren und erklärt sich bereit, das städtische Projekt „Errichtung einer Liegestelle am Grundstück Oyler Straße 7, Weser-km 267,95“ zu einem Festpreis bis zum 31.12.2019 herzustellen.

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Anlegestelle im Zuge der Mittelweseranpassung zu optimieren. Das Wasserschiffahrtsamt erhält hier im Rahmen eines funktionsgleichen Flächentausches mit der Stadt Nienburg/Weser einen Lagerplatz mit direkter Weseranbindung.

Zur Regelung der für diese vorgesehene Bebauung und Nutzung erforderlichen Leistungen einschließlich geplanter Veränderungen des Umfeldes wird dieser Städtebauliche Vertrag gem. § 11 BauGB geschlossen.

§ 2 Städtebauliche Planung und Umsetzung

- (1) Das Vertragsgebiet umfasst folgende Flurstücke: 2/15 und 70/18, Flur 18 von Nienburg/Weser, Gemarkung: Nienburg/Weser
Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Der Investor wird auf seine Kosten und in Abstimmung mit der Stadt die notwendigen Maßnahmen entsprechend den Regelungen des Tauschvertrages vom 10.07.2018 zwischen der Stadt Nienburg/Weser und dem Wasserstraßen-, und Schifffahrtsamt Verden erstellen. Die Regelungen des Tauschvertrages werden dem Investor vollumfänglich zugänglich gemacht.

Hierzu gehört die Erstellung einer Liegestelle, Weser km 267,927 – 267,970 entsprechend der Genehmigung vom 11.04.2018 gemäß § 36 WHG und § 57 NWG

- (3) Die Stadt erstellt auf ihre Kosten alle für die Planung notwendigen fachlichen Beurteilungen bzw. Fachplanungen unter Beteiligung eines qualifizierten Ingenieurbüros. Das durch die Stadt Nienburg/Weser beauftragte grbv Ingenieure für Bauwesen GmbH & Co. KG erstellt die Ausführungsplanung, die Gegenstand des Vertrages ist.
- (4) Die Stadt überträgt dem Investor die Umsetzung der Maßnahme zu einem Festpreis von 480.000 Euro. Massenänderungen oder ähnliches bleiben ohne Berücksichtigung. Der Investor verpflichtet sich zur Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage der von der grbv Ingenieure für Bauwesen GmbH & Co. KG noch zu erstellenden und genehmigten Ausführungsplanung.
- (5) Die Beauftragung von Dritten bedarf der Zustimmung der Stadt. Für das Fachunternehmen, Firma IWT GmbH, Frankfurt/Oder (Präqualifizierung: 010.106 050) ist sie erteilt.
- (6) Die Stadt ist in jeder Phase der Baumaßnahme zu beteiligen, soweit dies zur sach- und vertragsgerechten Durchführung sowie den rechtlichen Erfordernissen entsprechend notwendig ist. Hierzu gehören insbesondere inhaltliche und verfahrensmäßige Abstimmungen sowie die evtl. Beteiligung der Stadt an einzelnen Verfahrensschritten. Die Stadt ist berechtigt, zu jeder Zeit auf das Verfahren Einfluss zu nehmen, wenn dies zur Sicherung und Erfüllung rechtlicher Vorschriften oder gemeindlicher Planungsziele erforderlich ist.

§ 3 Gewährleistung

- (1) Die Leistungen des Investors werden nach deren mangelfreien Erstellung durch die Stadt förmlich abgenommen. Diesbezüglich ist einvernehmlich ein gemeinsamer Abnahmetermin zu vereinbaren.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. A BGB fünf Jahre und beginnt am Tag der Abnahme.

§ 4 Kostenübernahme

- (1) Für die Kosten, die der Oyler Straße 7 zuzurechnen sind, zahlt die Stadt an den Investor einen Festpreis in Höhe von 480.000 Euro. Die Abschlagszahlungen erfolgen branchenüblich. Die Endzahlung ist nach Abnahme gem. § 3 nach Schlussabnahme fällig.

§ 5 Rechtsnachfolge

- (1) Der Investor verpflichtet sich, alle Pflichten aus diesem Vertrag an eventuelle Rechtsnachfolger weiterzugeben und diese wiederum entsprechend zu verpflichten. Er haftet der Stadt gegenüber für alle ihm aus einer Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Nachteile.
- (2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kann nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (3) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in diesen Vertrag kann die Stadt verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, sofern zu befürchten ist, dass der Rechtsnachfolger nicht die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet.
- (4) Der Investor haftet gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 6 Vertragsanpassung, Kündigung

- (1) Die Stadt kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Investor seinen Pflichten nach § 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Sind Vertragsanpassungen erforderlich gilt § 6 Satz 2.
- (2) Die Stadt ist weiterhin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere: Über das Vermögen des Investors wird die Eröffnung des Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens beantragt.
- (3) Im Falle einer Kündigung oder Rückabwicklung bzw. Aufhebung des Vertrages stehen dem Investor für die bis dahin erbrachten Aufwendungen keine Ersatzansprüche gegen die Stadt zu.

§ 7 Gegenseitige Unterstützung und sonstige Vereinbarungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander sämtliche Informationen mitzuteilen, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind. Sie werden sich bei der Durchführung des Vertrages gegenseitig unterstützen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Der Investor und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen// dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Der Vertrag endet, sobald die Kostenerstattung gem. § 3 dieses Vertrages an den Investor erfolgt ist.

§ 9 Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung der Vertretungsberechtigten der Vertragsparteien wirksam.

Nienburg, den

Nienburg, den

Henning Onkes
Bürgermeister
Stadt Nienburg/Weser

Andreas Kehlbeck
Geschäftsführer
Lagerhaus Mittelweserb GmbH & Co.KG

